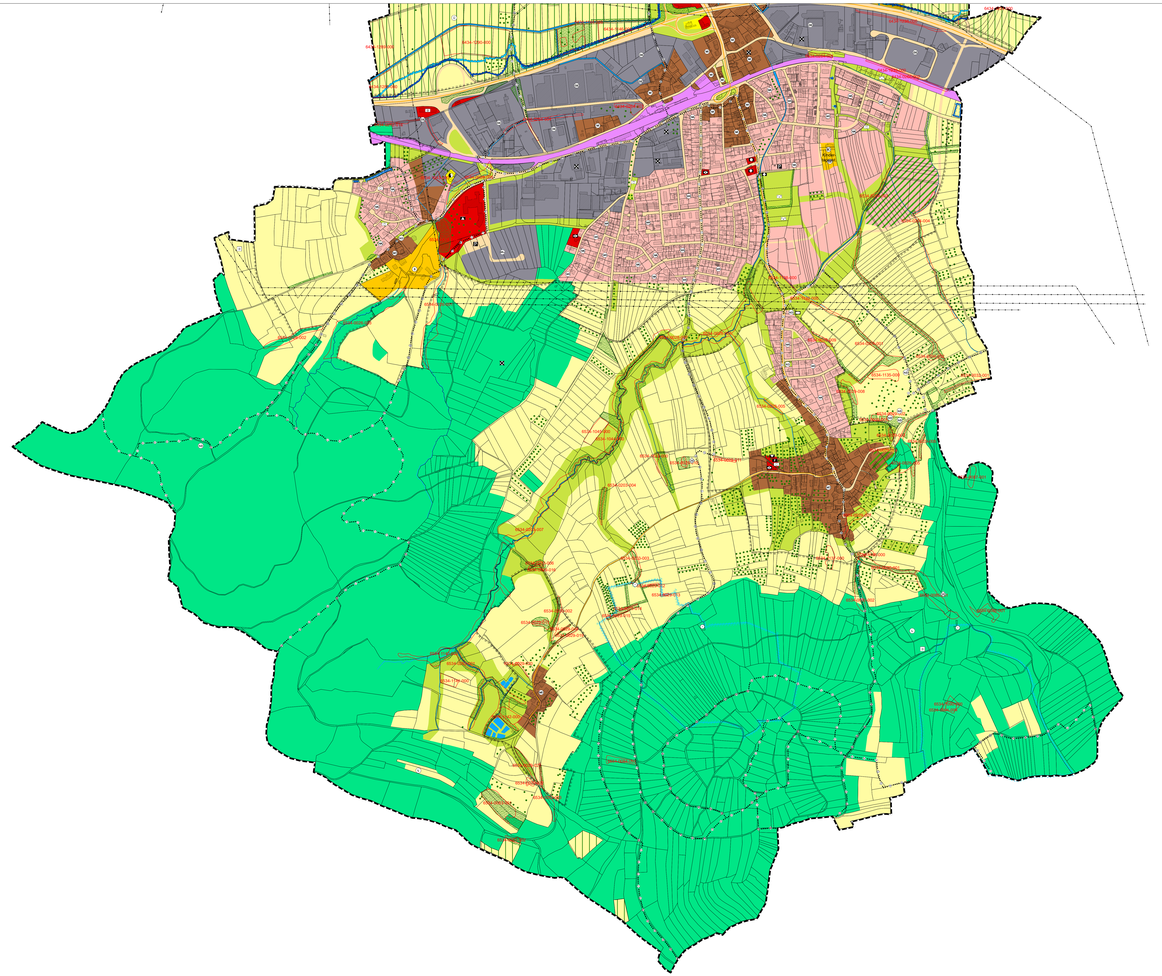

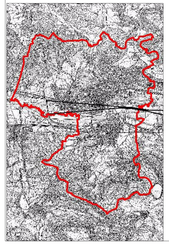

Art der baulichen Nutzung (§ 5 (2) Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 11 BauNVO)

- Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
- Wohnbauflächen, stark durchgrünt
- Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO)
- Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- Besondere Wohngebiete (§ 4a BauNVO)
- Gemischte Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
- Gemischte Bauflächen, stark durchgrünt
- Dorfgebiete (§ 5 BauNVO)
- Mischgebiete (§ 6 BauNVO)
- Kerngebiete (§ 7 BauNVO)
- Gewerbliche Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)
- Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)
- Gewerbegebiete, eingeschränkt
- Sonderbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)
- Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO) (z.B. Klinikgebiete

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für Gemeinbedarf, Sport- und Spielanlagen (§ 5 (2) Nr. 2 und (4) BauGB)

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Öffentliche Verwaltungen
- Schule
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Post
- Feuerwehr
- Sportanlagen
- Freibad / Therme
- Kindergarten

Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrszüge (§ 5 (2) Nr. 3 und (4) BauGB)

- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- Hauptverkehrsweg - Überörtliche Pflege und örtliche Hauptwege
- Segelfluggelände

Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsflächen
- Öffentliche Parkfläche
- Stellplätze für Wohnwagen
- Bahnanlagen
- Flächen für den Luftverkehr

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 5 (2) Nr. 4 und (4) BauGB)

- Versorgungsanlagen
- Elektrizität
- Abwasser
- Erneuerbare Energien

Versorgungs- u. Abwasserleitungen (§ 5 (2) Nr. 4 und (4) BauGB)

- Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen, oberirdisch
- Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen, unterirdisch

Grünflächen (§ 5 (2) Nr. 5 und (4) BauGB)

- Grünflächen
- Parkanlage
- Dauerkleingärten
- Sportplatz
- Spielplatz
- Friedhof
- Tennisanlage
- Minigolfanlage
- Schießsport
- Rodelbahn
- Erdauffläche

Wasserflächen, Wasserwirtschaft (§ 5 (2) Nr. 7 und (4) BauGB)

- Wasserflächen
- Flächen zur Retention und zum Abfluss von Regenwasser
- Überschwemmungsgebiet
- Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft - Überschwemmungsgebiet (amtlich festgesetzt)
- Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft - Überschwemmungsgebiet neu ermittelt (zur Festsetzung vorgesehen)
- ermittelites Überschwemmungsgebiet des Silberbachs (über Regionalplan als Vorranggebiet Hochwasserschutz ausgewiesen)
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen - Wasserschutzgebiet
- Heilquellenschutzgebiet Zone A (nachrichtl. Übernahme)

Land- u. Forstwirtschaft (§ 5 (2) Nr. 9 und (4) BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für den Wald
- Flächen für Landwirtschaft mit besonderer Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 (2) Nr. 10 und (4) BauGB)

- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, soweit solche Festsetzungen nicht durch andere Vorschriften getroffen werden.
- Naturpark - Schutzgebiet im Sinne des Naturschutzrechts (§ 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB)
- Landschaftsschutzgebiet - Schutzgebiet im Sinne des Naturschutzrechts (§ 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB)
- FFH-Gebiete
- Landschaftsbestandteil
- Naturdenkmal - Schutzobjekt im Sinne des Naturschutzrechts (§ 5 Abs. 4, § 9 Abs. 4 BauGB)
- Naturdenkmal

Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz (§ 5 (4) BauGB)

- Flächen die dem Denkmalschutz unterliegen (Gesamtanlagen, Einzelbilder)
- Bodendenkmal

Sonstige Planzeichen

- Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 BauGB)
- Zeichen zur Kennzeichnung von Flächen, deren Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (Altlastenverdachte oder sanierte Flächen mit Restbelastung)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (= Gemeindegebietsgrenze)

Sonstige Planzeichen ohne Normcharakter

- Bäume, Obstbäume
- Wasserbehälter
- Brunnen / Quellen
- Rutschgebiete
- Ferngasleitung
- Strom-/Telefonleitung
- Richtfunkstrecke
- 6543-1043 Biotope mit Nummerierung
- Hecken, Feldgehölze

Verfahrensvermerke

1. Der Stadtrat hat am 03.02.2015 die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes vom 23.10.2003 in der Form von Deckblatt 29 mit Begründung und Umweltbericht einschließlich einzelnen Anpassungen der Darstellungen beschlossen. Dieser Beschluss wurde am 22.05.2015 durch Veröffentlichung in der Hersbrucker Zeitung bekannt gemacht.

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf des geänderten Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 08.05.2015 hat gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit von 08.06.2015 bis 10.07.2015 stattgefunden. Im gleichen Zeitraum hat die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB stattgefunden.

3. Der Entwurf des geänderten Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 04.11.2015 wurde mit der Begründung bzw. mit dem umweltbezogenen Erläuterungsbericht gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 22.03.2016 bis 04.05.2016 öffentlich ausgelegt. Im gleichen Zeitraum wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

4. Die Stadt Hersbruck hat mit Beschluss des Stadtrates vom 21.02.2017 die Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 22.12.2016 festgestellt.

Ausgefertigt:
Hersbruck, den 24.04.2017

(Siegel)

gez:
Robert Ilg
Erster Bürgermeister

5. Das Landratsamt Nürnberger Land hat die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Bescheid vom 27.03.2017 (Az. 23-6100 Birlb) gemäß § 6 BauGB genehmigt.

6. Die Erteilung der Genehmigung zu dem geänderten Flächennutzungsplan wurde am 28.04.2017 gemäß § 6 Abs. 5 BauGB in der Hersbrucker Zeitung ortsüblich bekanntgemacht. Der geänderte Flächennutzungsplan mit Begründung und Erläuterungsbericht ist damit ab 28.04.2017 wirksam.

Darüber hinaus bleibt der Landschaftsplan bzw. Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan vom 23.10.2003 insofern weiterhin gültig, als er von diesen Änderungen nicht betroffen ist.

Hersbruck, den 28.04.2017

(Siegel)

gez:
Robert Ilg
Erster Bürgermeister

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT HERSBRUCK

Maßstab: 1: 5.000

N

Auftraggeber:
Stadt Hersbruck, Landkreis Nürnberger Land

Planung:
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN - Hersbruck Süd

Kartengrundlage: Digitale Flurkarte

Planungsstand: Ausfertigung	Maßstab: 1 : 5.000
Bearbeiter: Stadt Hersbruck, Stadtbauamt	Datum / Änderung: 22.12.2016

Technischer Bearbeiter:
TEAM 4 Bauernschmitt + Enders
Landschaftsarchitekten + Stadtplaner PartGmbB
90461 Nürnberg Adalbertstraße 41 - 55 tel 0911/995972 - fax 995973-99
mail@team4-nuernberg.de www.team4-nuernberg.de

Bearbeiter / Zeichner:
gb / ap / je